

# **Umweltbericht**

## **zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke**

### **- Teil B der Begründung -**

**Stand:**

27.05.2025

**Im Auftrag von:**

Stadt Lehrte  
Fachdienst Grünplanung und Umwelt

Rathausplatz 1  
31275 Lehrte

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Stadt Lehrte</b> Fachdienst Grünplanung und Umwelt	Rathausplatz 1 31275 Lehrte
<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Bosch &amp; Partner GmbH</b>	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
<b>Projektleitung:</b>	M. Sc. Birthe Börgmann	
<b>Bearbeiter:</b>	M. Sc. Birthe Börgmann M. Sc.-Ing. Venus Nazerian B. Sc. Niklas Winterfeldt	

Hannover, den 27.05.2025

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.2	Tabellenverzeichnis .....	III
<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung wichtigste Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....	1
1.2	Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen .....	3
1.3	Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen .....	8
1.3.1	Raumordnung und Bauleitplanung .....	8
1.3.2	Landschaftsplanung .....	9
1.4	Überblick Schutzgebiete und -objekte .....	10
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme und -bewertung des Umweltzustandes.....</b>	<b>11</b>
2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit .....	11
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	11
2.3	Schutzgut Boden.....	12
2.4	Schutzgut Fläche .....	13
2.5	Schutzgut Wasser .....	14
2.6	Schutzgut Klima und Luft .....	14
2.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	15
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	16
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	16
<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen) .....</b>	<b>18</b>
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	18
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	18
3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	19
3.2.3	Schutzgut Boden.....	20
3.2.4	Schutzgut Fläche .....	20
3.2.5	Schutzgut Wasser .....	21
3.2.6	Schutzgut Klima und Luft .....	21

---

3.2.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	22
3.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	22
3.2.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
<b>4</b>	<b>Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) .....</b>	<b>23</b>
4.1	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten .....	23
4.2	Überprüfung der Verbotstatbestände .....	24
4.3	Fazit zum besonderen Artenschutz .....	26
<b>5</b>	<b>Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG).....</b>	<b>27</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	27
5.2	Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs .....	27
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen	.28
<b>6</b>	<b>Weitere Angaben zur Umweltprüfung.....</b>	<b>29</b>
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	29
6.2	Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	29
6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring).....	30
<b>7</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>31</b>
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>33</b>

---

<b>0.1</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1-1:	Entwurf der Planzeichnung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke (Stand 01/2024).....	2

---

<b>0.2</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tab. 2-1:	Wechselwirkungen zwischen den zu betrachtenden Schutzgütern.....	17

# 1 Einleitung

Die Stadt Lehrte in der Region Hannover beabsichtigt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Feuerwehr Arpke“ im Ortsteil Arpke. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in Verbindung mit der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ der Stadt Lehrte (STADT LEHRTE 2024a,b,c,d).

Hintergrund der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte und der Aufstellung des Bebauungsplans 03/22 ist die im Feuerwehrbedarfsplan 2020 ermittelte Notwendigkeit baulicher Anpassungen, um die sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz ergebenden Pflichten der Gemeinde erfüllen zu können. Auch sind die Einsatzzahlen in den vergangenen Jahren gestiegen. In einer Machbarkeitsstudie kam das durch die Stadt Lehrte beauftragte Architekturbüro zu dem Ergebnis, „*dass nur ein Neubau an einem neuen Standort allen Anforderungen gerecht wird*“ (STADT LEHRTE 2024d). Die Stadtfeuerwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr in Lehrte hat im April 2021 zudem eine Alternativenprüfung für verschiedene potenzielle Standorte eines solchen Neubaus aus feuerwehrtechnischer Sicht durchgeführt (ebd.). Im Rahmen dieser Alternativenprüfung wurden zwei Standorte an der „Schwüblingser Straße“ als tragfähigste Lösung herausgearbeitet. Da das Grundstück nördlich der „Schwüblingser Straße“ nicht zur Verfügung steht, verbleibt der in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Standort südlich der Straße.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Arpke, südlich der „Schwüblingser Straße“ und westlich der „Arpker Straße“ (L412) (vgl. Abb. 1-1). Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Abgrenzungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf.

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich in seinem Aufbau an der Anlage 1 des BauGB.

## 1.1 Kurzdarstellung wichtigste Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte umfasst einen Teilgeltungsbereich A sowie einen Teilgeltungsbereich B (vgl. Abbildung 1-1). Im Zuge der Änderung wird die Fläche im Teilgeltungsbereich A vollumfänglich als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ausgewiesen (ca. 0,7 ha). Weitere Festsetzungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

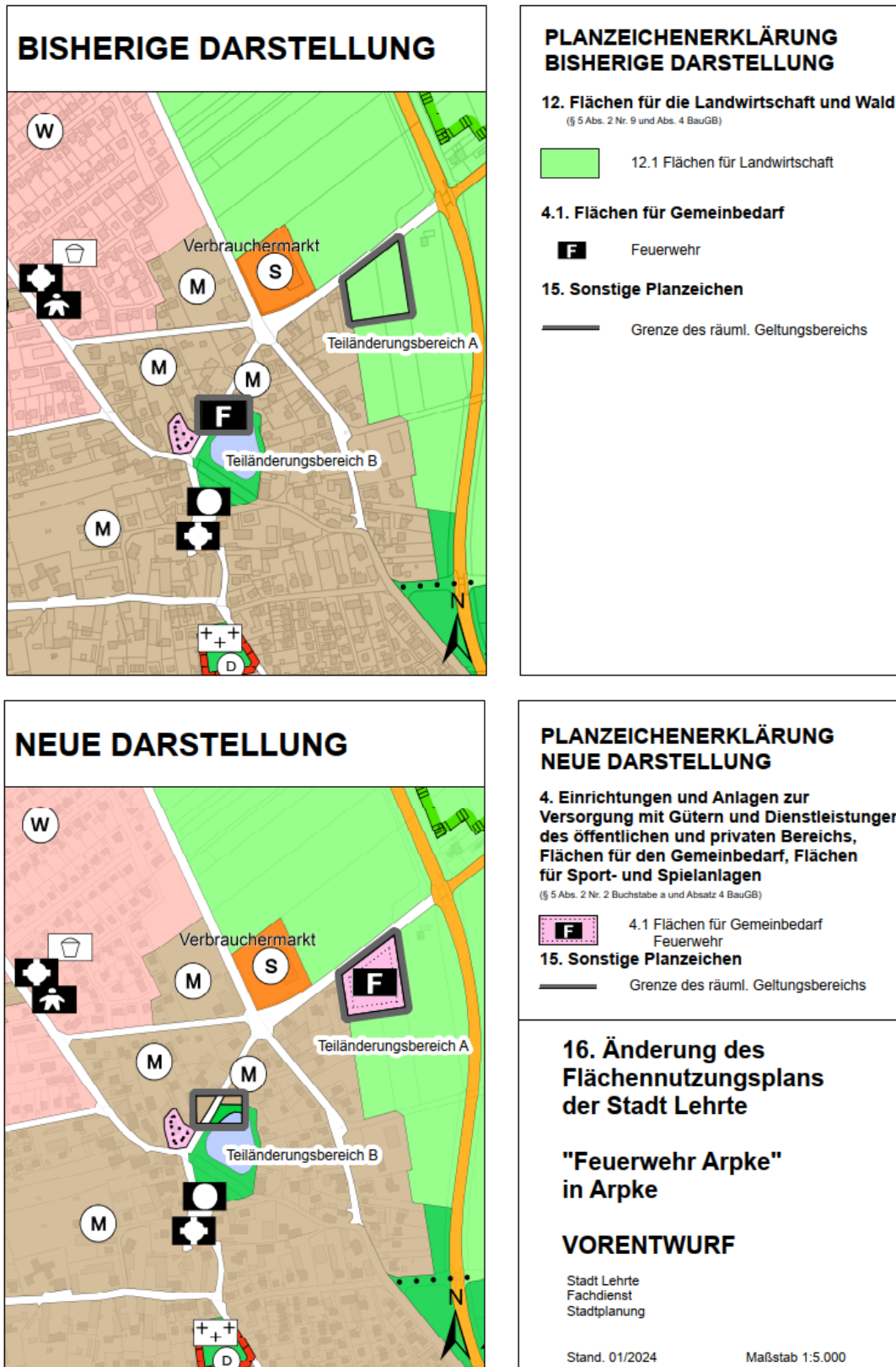


Abb. 1-1: Entwurf der Planzeichnung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke (Stand 01/2024).

Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Teilgeltungsbereich B entfällt nach Fertigstellung des Feuerwehrgebäudes in Teilgeltungsbereich A. Das Gebäude kann im Anschluss umgenutzt werden (STADT LEHRTE 2024d), sonstige Änderungen in der Flächennutzung fallen nicht an. Der Umweltbericht bezieht sich daher im Weiteren auf Teiländerungsbereich A.

## 1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen

### Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **Wasserrecht**

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

### **Waldrecht**

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

## Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes

(BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

## Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224) „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist somit gegeben.

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

## Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

### **Abfallrecht**

Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **Energieeinsparung /-versorgung**

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

### **Erfordernisse des Klimaschutzes**

Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind der Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung 2021 die Klimaschutzziele und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbaren Energien in Gebäuden. Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskatasters sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten. Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als

auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

### **Störfallschutz**

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

## 1.3 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen

### 1.3.1 Raumordnung und Bauleitplanung

#### Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben gehört die Stadt Lehrte zum Ordnungsraum Hannover und wird als Mittelzentrum festgelegt. In der Ortschaft Arpke enthält das Landesraumordnungsprogramm im Bereich des Plangebietes die Festlegung:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „104“

*„Demnach sind in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die Qualität oder Quantität des jeweiligen Grundwasservorkommens erheblich beeinträchtigen können.“ (LROP 2022: Begründung, S. 318)*

#### Regionales Raumordnungsprogramm

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm (REGION HANNOVER 2017) enthält folgende Vorgaben zum Plangebiet:

- Der Ortsteil Arpke wird im Verbund mit Immensen als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ (Abschnitt 2.1.4 Nr. 02, Satz 1) als Ziel der Regionalplanung festgelegt. Hiernach ist eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung (siehe Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03) hinaus möglich. Der Umfang der Siedlungsflächenerweiterung ist mit der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Grundschulen, Senioreneinrichtungen etc.) abzugleichen und darf nicht die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte (siehe Abschnitt 2.1.3 Ziffer 01) beeinträchtigen. Die Planung dient der Tragfähigkeit der örtlichen infrastrukturellen Grundversorgungseinrichtungen, nämlich der zukunftsgerichteten Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Arpke und ist somit mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“: In diesen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegten Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (REGION HANNOVER 2017 – RROP: Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Das anfallende Regenwasser soll vor Ort durch die belebte Bodenzone versickern, in einer dafür vorzusehenden bepflanzten Versickerungsanlage. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar (siehe auch Kapitel 2.5. und 3.2.5.). Detaillierte Ausführungen erfolgen auf Ebene der Bebauungsplanung und des Baugenehmigungsverfahrens.

### **Stadtentwicklungsplanung**

Im integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Lehrte ist dem Standort im Ortseingangsbereich von Arpke keine bestimmte Funktion zugewiesen worden (STADT LEHRTE 2015). Für die Ortsteile soll eine tragfähige Infrastruktur in den Ortsteilen erhalten bleiben, hierzu gehört auch der Erhalt der Ortsfeuerwehren.

### **Flächennutzungsplan**

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte stellt die Flächen im Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weitere Flächennutzungsplanänderungen befinden sich im Aufstellungsverfahren, betreffen jedoch nicht das Plangebiet oder sein direktes Umfeld.

### **Bebauungspläne**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ im OT Arpke erfolgt im Parallelverfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne, auch für direkt angrenzende Flächen nicht. Im Nordwesten (nördlich der „Schwüblingser Straße“) setzt der Bebauungsplan Nr. 03/17 „Nahversorgungsmarkt Schwüblingser Straße“ ein „Sondergebiet Markt“ fest.

## **1.3.2 Landschaftsplanung**

### **Landschaftsrahmenplan**

Der aktuell gültige Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) enthält keine Vorgaben zum Plangebiet. Gemäß Zielkonzept liegt das Plangebiet in einem Bereich, der mit der niedrigsten Zielkategorie belegt wurde (Kategorie V: „Umweltverträgliche Nutzung“). Hinweise auf gesetzliche geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile im Plangebiet oder seinem direkten Umfeld ergeben sich nicht aus dem LRP, Maßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Weitere deskriptive Angaben bspw. zur Einstufung des Landschaftsbildes und des Biotopwerts aus dem LRP zum Plangebiet werden in Kapitel 2 zu den jeweiligen Schutzgütern wiedergegeben.

### **Landschaftsplan**

Im aktuell gültigen Landschaftsplan der STADT LEHRTE (2005) werden für das Plangebiet keine Vorgaben getroffen (in Form von Maßnahmen, wertvollen Bereichen, gesetzlich geschützten Biotopen, Erholungsfunktion). Angaben bspw. zur Einstufung der Bodenfruchtbarkeit und des Biotopwerts im LP zum Plangebiet werden in Kapitel 2 zu den jeweiligen Schutzgütern wiedergegeben.

Auch durch die gegenwärtig in Bearbeitung befindliche Aktualisierung des Landschaftsplanes ergeben sich nach Auskunft der zuständigen Stellen keine Neuerungen für das Plangebiet.

## **1.4 Überblick Schutzgebiete und -objekte**

Das Plangebiet grenzt an im Osten an das Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG) „Burgdorfer Holz“ (Nr. 03253017101), als nicht festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) mit dem Status „sonstige hydrogeologische Abgrenzung, hilfswaiser Entwurf“ (NMUEK 2024 – Umweltkarten). Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“.

## 2 Bestandsaufnahme und -bewertung des Umweltzustandes

### 2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Plangebiet, eine derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, grenzt direkt an die Ortschaft Arpke. Westlich und südwestlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an – überwiegend Einfamilienhäuser und zugehörige Privatgärten. Am nördlichen Rand des Plangebiets liegt die „Schwüblingser Straße“. Östlich des Plangebietes liegen zum einen die stark befahrene „Arpker Straße“ (L412), zum anderen zwei außerhalb der Ortschaft liegende Gebäudekomplexe. Weiter nach Osten, im Norden und im Süden schließt sich die offene Kulturlandschaft an, die von intensiv genutzten, homogen strukturierten Ackerflächen bestimmt ist. Ein Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Erholung nach RROP (REGION HANNOVER 2017) liegt nicht vor.

### 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Pflanzen und Biotoptypen

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Weser-Aller-Flachland (Region 6), darin zum Naturraum „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ (623) und darin zur naturräumlichen Einheit „Lehrter Geest“ (623.1). Das Plangebiet wurde im Februar 2024 durch PPR Freiraum + Umwelt einer artenschutzfachlichen Potenzialeinschätzung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ unterzogen – dabei erfolgte auch eine Geländebegehung zur Bewertung von Habitaten (PPR – FREIRAUM + UMWELT 2024). Darauf aufbauend wurden durch Bosch & Partner im September 2024 anhand von Luftbildern Biotoptypen abgegrenzt und gemäß dem für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021) zugeordnet. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der zu erwartenden Biotopausstattung wurde dieses Vorgehen als ausreichend eingeschätzt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von knapp einem Hektar. Das Plangebiet ist gegenwärtig als intensiv genutzter Sandacker (AS) mit drei Bäumen und einer straßenbegleitenden Ruderalflur im Randbereich anzusprechen (UHM, HBA), die nur einen geringen Anteil an der Fläche haben. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG oder geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG oder Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen FFH-Richtlinie liegen nicht im Plangebiet (vgl. auch STADT LEHRTE 2005 – Landschaftsplan). Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten sind in Anbetracht der standörtlichen Gegebenheiten ebenfalls nicht anzunehmen.

Im Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) wird der Bereich des Plangebiets als „Lärbereich“ (Karte 1: Arten und Biotope) gekennzeichnet, die ökologische Ausstattung vor Ort wird als „Biotoptyp mit geringer Bedeutung“ beschrieben.

## Tiere und Habitate

Das Plangebiet wurde im Februar 2024 durch PPR Freiraum + Umwelt einer artenschutzfachlichen Potenzialeinschätzung unterzogen (PPR – FREIRAUM + UMWELT 2024). Die Einschätzung erfolgte auf Basis vorhandener Daten und Literaturangaben zu Verbreitung und Habitatansprüchen bestimmter Artengruppen und Arten. Flächendeckende Kartierungen im Gelände wurden nicht durchgeführt. Im Zuge der Potenzialeinschätzung erfolgte jedoch eine Geländebegehung mit Fotodokumentation und eine Prüfung der angrenzenden Alleebäume an der „Schwüblingser Straße“ auf mögliche Habitate (bspw. Höhlen, Spalten). Derartige Habitate liegen nicht vor.

Für die Artengruppen der Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und weitere potenziell relevanten Arten konnten Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung derselben durch die Änderung des FNP und die Umsetzung seiner Inhalte ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung als Habitat hat das Plangebiet für diese nicht bzw. nur sehr untergeordnet (bspw. Fledermäuse).

Im Fall der Fledermäuse ist von einer potenziellen, allgemeinen Bedeutung von randlich gelegenen Gehölzstrukturen auszugehen (als Leitstruktur, Jagdhabitat), die erhalten bleiben. Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen potenzielle Quartiermöglichkeiten von sogenannten „Siedlungs-“ oder „Waldfledermäusen“.

Für Brutvögel ist eine geringe bis allgemeine Bedeutung des Plangebietes anzunehmen. Brutvorkommen von Bodenbrütern der offenen Kulturlandschaft, wie die Feldlerche, können aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand und den umgebenden Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Gebäudebrüter können im weiteren Umfeld des Plangebietes auftreten (Wohngebäude, Lauben in Privatgärten), im Plangebiet (Alleebäume) bzw. seinem nahen Umfeld gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten.

## Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund

Schutzgebiete liegen nicht im Plangebiet oder grenzen direkt an dieses an.

Auf eine Bedeutung des Plangebietes für den Biotopverbund gibt es keine Hinweise aus der Landschafts- und Regionalplanung. Aufgrund der Siedlungsrandlage, der geringen Größe des Plangebietes und der Vorbelastung der umliegenden Landschaft (homogene, intensiv genutzte Ackerflächen und vielbefahrene Straßen) ist die Bedeutung des Plangebietes für den Biotopverbund als sehr gering bzw. nicht gegeben einzustufen.

### 2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 2024 – Niedersächsisches Bodeninformationssystem, kurz: NIBIS) in der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“, in der Bodenregion „Geest“. Der Bodentyp entspricht einer mittleren Podsol-Braunerde. Gemäß der geologischen Karte von Niedersachsen stehen unterhalb von humosem Oberboden

(Mutterboden) glazifluviale Sande der Oberen Saale-Kaltzeit (Drenthe-Stadium) an. Zum Schutzgut Boden liegt ein bodenkundliches Gutachten der Wessling GmbH vom 16.10.2023 vor, das im Auftrag der Stadt Lehrte für das Plangebiet im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 03/22 „Feuerwehr Arpke“ erstellt wurde (WESSLING CONSULTING ENGINEERING 2023).

Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht bekannt (LBEG 2024 – NIBIS). Eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort weist das Plangebiet aufgrund der sehr geringen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) nicht auf (LBEG 2024 – NIBIS; STADT LEHRTE 2005 – LP).

Durch die seit Jahrhunderten erfolgende landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden stark überprägt (STADT LEHRTE 2005 – LP; LBEG 2024 – NIBIS – Preußische Landesaufnahme), die Natürlichkeit ist damit insgesamt als gering einzustufen. Im Bereich der Ackerfläche und ihrer ruderalisierten Randbereiche ist aber noch von einer weitgehend natürlichen Bodenschichtung auszugehen – der unversiegelte Boden erfüllen hier noch seine Funktionen für den Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt. Er leistet im Rahmen seiner physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z. B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna.

Aufgrund der sehr hohen Sickerwasserrate wird der Boden als „Boden mit hoher Leistungsfähigkeit“ eingestuft (LP – STADT LEHRTE 2005). Die Angaben im Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) decken sich mit denen im Landschaftsplan („Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher oder sehr hoher Nitrat auswaschungsgefährdung“ und „Bereiche hoher oder sehr hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation“). Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden und die Gefährdung der Bodenfunktion durch Verdichtung wird als „gering“ eingestuft (LBEG 2024 – NIBIS).

Der Boden im Plangebiet hat insgesamt eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit durch seine Leistungsfähigkeit (bezogen auf die Sickerwasserraten) – insbesondere in Verbindung mit der Lage des Plangebietes im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“.

## 2.4 Schutzgut Fläche

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (NMUEK 2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen. Gemäß dem LBEG (2024 – NIBIS) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen zwischen 2018 bis 2021 im Jahresmittel bei 6,3 ha/Tag, was dieses Ziel deutlich übersteigt. Dabei werden

vorrangig landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Siedlungs- und Verkehrsfläche bebaut (LBEG 2017, LBEG 2022).

Als unbebaute Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt dem Plangebiet damit eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) des Bodens ist im Plangebiet nach neueren Daten mit sehr gering angegeben (LBEG 2024 – NIBIS). Für das Schutzgut wird daher eine allgemeine Bedeutung festgestellt.

## 2.5 Schutzgut Wasser

Es liegen keine Still- oder Fließgewässer im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld.

Zum Teilschutzgut Grundwasser: Das Plangebiet liegt nach RROP in einem Einzugsgebiet zur Wasserversorgung und in Gänze im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“. In diesen Vorranggebieten ist es Ziel der Raumordnung, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (REGION HANNO-VER 2017 – RROP: Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Die Grenzen des Trinkwassergewinnungsgebietes (TGG) „Burgdorfer Holz“ (Nr. 03253017101) – nicht festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) mit dem Status „sonstige hydrogeologische Abgrenzung, hilfsweser Entwurf“ – überlagern sich geringfügig mit dem östlichen Rand des Plangebietes (NMUEK 2024 – Umweltkarten). Die Festsetzung dieses Einzugsgebietes als Wasserschutzgebiet steht nach Auskunft der zuständigen Unteren Wasserbehörde aus und nicht unmittelbar bevor. Eine Verordnung liegt dementsprechend nicht vor. Zusätzlich ist sowohl für das Plangebiet des 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Arpke“ als auch für die vorläufige Abgrenzung des TGG eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht gegeben.

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer hat das Plangebiet aufgrund des Fehlens von Oberflächenwasserkörpern keine Bedeutung.

Für das Teilschutzgut Grundwasser ist im Plangebiet eine hohe Bedeutung festzustellen.

## 2.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist (MOISMANN et al. 1999; REGION HANNOVER 2013).

Im Plangebiet ist noch von weitgehendem Offenlandklima auszugehen, mit den umliegenden weitläufigen Ackerflächen sind kaltaufluktuierende Flächen im Nahbereich der Siedlungsbebauung gegeben. Die bioklimatische Belastung des Siedlungsraumes von Arpke kann als gering

eingeschätzt werden. Beeinträchtigungen der Lufthygiene können im Plangebiet in gewissem Umfang durch Immissionen von den angrenzenden Verkehrsstraßen und dem landwirtschaftlichen Betrieb bestehen.

Der Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013), das RROP (REGION HANNOVER 2017) und der Landschaftsplan der STADT LEHRTE (2005) geben keine Hinweise auf besonders schutzwürdige Funktionsräume im Plangebiet und seinem Nahbereich.

Für die im Plangebiet befindlichen Freiflächen ist eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

## 2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft im Plangebiet und seinem Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker) und die Siedlungsrandlage geprägt. Im Westen, Nordwesten und Südwesten schließen die Siedlungsstrukturen von Arpke mit Wohnhäusern, Einkaufszentrum und Verkehrsflächen an. Nördlich, östlich und südlich grenzen Straßen an die beplante Ackerfläche. Insbesondere die östlich angrenzende „Arpker Straße“ ist stark befahren und dient als Ortsumgehung sowie der Anbindung Richtung Burgdorf bzw. Peine. Straßenbegleitende Gehölzstrukturen (Alleen) sind für das lokale Landschaftsbild charakteristisch. Östlich an das Plangebiet grenzt – vorgelagert zur „Arpker Straße“ und der sie begleitenden Gehölzreihe – eine schmale, nicht bewirtschaftete Fläche in Form eines Gebüschriegels an. Abseits der Straßen schließen sich nördlich, östlich und südöstlich weitere landwirtschaftliche Flächen – fast ausnahmslos Ackerflächen – an.

Im Landschaftsplan der Stadt Lehrte wird das Plangebiet jenen Bereichen zugeordnet, in denen „das Landschaftsbild beeinträchtigt bzw. überformt“ ist (LP – STADT LEHRTE 2005). Die Ortschaften werden – Stand 2005 – im Allgemeinen als gut in die Landschaft eingebettet bewertet. Im Landschaftsrahmenplan wird dem Landschaftsteilraum rund um das Plangebiet eine „geringe Bedeutung“ beigemessen (REGION HANNOVER 2013).

Aufgrund der das Plangebiet von allen Seiten umgebenden, straßenbegleitenden Gehölze und die weiteren benannten Vorbelastungen besteht für die das Plangebiet umgebende Landschaft keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen. Insbesondere in östliche Richtung wird die umgebende freie Landschaft durch die am Rand der beplanten Ackerfläche angrenzenden Gebüschreihen und Baumreihen visuell abgeschirmt. In westlicher Richtung schließen direkt bereits bebaute Siedlungsflächen an.

Die Alleen entlang der „Schwüblingser Straße“ sind im Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) als besonders prägende Landschaftsbildelemente aufgeführt. Sie haben im Kontrast zum restlichen Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild und prägen dieses im positiven Sinne.

## 2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Für das Plangebiet liegen aktuell keine Hinweise auf Vorkommen von oben genannten Strukturen vor. Für das Schutzgut ist nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund des Fehlens entsprechender schutzwürdiger Objekte daher keine Bedeutung festzustellen.

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten).

Die Tab. 2-1 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen.

Tab. 2-1: Wechselwirkungen zwischen den zu betrachtenden Schutzgütern.

	Mensch / menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Land- schafts- bild	kulturelles Erbe
Mensch / menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenom- men	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelas- tung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Pro- duktionsstätte)	Trinkwasser, Über- schwemmungen	Luftqualität, immi- sionsökologische Austauschfunktio- nen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informations- gut kultur- historisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biol. Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraum	Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Luftqualität, klimati- sche Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodenge- füge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Boden- wasserhaushalt, Eintrag von (Schad-)Stoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstat- tung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewäs- sergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versi- ckerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luft- verunreinigung	Adsorption von Luftschad- stoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygieni- sche Einflüsse	
Land- schafts- bild		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Natur- haushaltes		Beitrag zum Landschaftsbild	Beitrag zum Landschaftsbild	Beitrag zum Landschaftsbild		Beitrag zum Landschafts- bild
kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

### **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen)**

#### **3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung**

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen des in Kapitel 2 beschriebenen Umweltzustands ergeben.

#### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Für den Planbereich wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Die aus der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben.

##### **3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

Nachteilige Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut können sich durch die Umsetzung der Planung durch eine Erhöhung der Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung infolge einer geringfügigen Verkehrszunahme auf der „Schwüblingser Straße“ sowie durch Übungsbetrieb, Veranstaltungen und Alarmfahrten auf dem Plangebiet selbst ergeben. Im September 2024 ist zum Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“ durch Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden (BMK PartGmbH 2024). Bezüglich der schalltechnischen Bewertung wird im Detail auf dieses Gutachten verwiesen. Es kommt zum Ergebnis, dass die maßgebenden Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte bei Regelbetrieb der geplanten Feuerwache „im Bereich der nächstgelegenen, schutzwürdigen Wohnbebauung am Tag zwischen rd. 15 und 32 dB unterschritten“ werden; in „der Nachtzeit ist lediglich die Wärmepumpe in Betrieb“ (BMK PartGmbH 2024). Das Gutachten gibt Hinweise auf mögliche, weitergehende entlastende Maßnahmen für die Nachbarschaft (Begrenzung PKW-Abfahrten in der Nachtzeit, Vorrangschaltung an der Kreuzung „Schwüblingser Straße“/„Arpker Straße“ für ausrückende Einsatzfahrzeuge im Notfall – Begrenzung Einsatz des Martinshorns vor Ort). Eine die Immissionsgrenzwerte überschreitende Mehrbelastung der öffentlichen Verkehrswege durch die Realisierung der Feuerwache wird vom schalltechnischen Gutachten ebenfalls verneint: „Organisatorische Maßnahmen zur Verminderung des Verkehrslärms sind damit nicht abzuleiten“ (BMK PartGmbH 2024). Für das Wohnumfeld sind durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Feuerwehrgerätehaus somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Umsetzung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Das Gebiet selbst wird nicht zu Erholungszwecken genutzt, da es nicht öffentlich zugänglich ist und als Ackerfläche genutzt wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für dieses Schutzgut nach derzeitigem Wissensstand daher nicht erkennbar.

### 3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Pflanzen und Biototypen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Plangebiet eine gegenwärtig intensiv genutzte Ackerfläche überplant. Am nördlichen Rand des Plangebietes quert eine Allee – drei Bäume liegen innerhalb des Geltungsbereichs, die erhalten werden sollen.

Es ergeben sich durch die Inanspruchnahme / Nutzungsänderung Betroffenheiten für Biototypen mit geringer Bedeutung (bzw. „wenig empfindlich“). Die Inanspruchnahme der Biotope ist entsprechend zu kompensieren.

Insgesamt sind im Hinblick auf die Biotopverluste / Beeinträchtigungen sowie die umliegenden bestehenden Vorbelastungen durch anthropogene Nutzungen die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope als nicht erheblich einzustufen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen jedoch Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

#### Tiere und Habitate

Die mit der Umsetzung der Planung einhergehende Entfernung der Vegetation und des Oberbodens beschränkt sich im Plangebiet auf eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche sowie das im Randbereich liegende Straßenbegleitgrün in Form einer ruderalen Gras- und Staudenflur (UH). Diese Strukturen haben für einen Großteil der untersuchten Artengruppen eine sehr geringe bis keine Bedeutung als Habitat (vgl. Kapitel 2.2.2). Hiervon ausgenommen wären bodenbrütende Vögel des Offenlandes, wie etwa die Feldlerche. Da diese Gruppe von Brutvögeln bei ihrer Brutplatzwahl Abstände von > 50 m (Einzelbäume) bis > 120 m (u. a. Baumreihen, Baumstrauchhecken) zu vertikalen Strukturen wie Wohnbebauung und Gehölzen halten, können Brutvorkommen im Plangebiet mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. NLWKN 2011, REGION HANNOVER 2018, LANUV 2019).

Für andere Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet sind die im Randbereich des Plangebietes stehenden drei Alleebäume (HBA) von potenzieller Bedeutung (als Niststätte, Leitstruktur, zur Nahrungssuche). Diese sollen erhalten bleiben, sodass sich für die Fauna durch die direkte Flächeninanspruchnahme keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ergibt.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch Vegetationsverlust, Versiegelung oder Überbauung können für die Brutvogelfauna im Gebiet auch indirekte Beeinträchtigungen infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen entstehen, zum einen während der Bauzeit, zum anderen nach Fertigstellung und durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses (Einschränkung der Habitateignung im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen, z.B. durch erhöhte Licht- und Lärmimmissionen). Eine Beeinträchtigung während der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung im Zuge des ordnungsgemäßen Betriebs des Feuerwehrgerätehauses ist aufgrund der starken Vorbelastungen des Standorts (Ortsrandlage

mit Privatgärten und Wohnhäusern, angrenzende vielbefahrene Straßen, Supermarkt mit Kundenverkehr, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche) jedoch auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung somit potenziell für Brutvögel während der Bauzeit zu erwarten. Für weitere Artengruppen sind durch die vorliegende Planung hingegen aufgrund fehlender Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirk-raum des Vorhabens bzw. aufgrund fehlender Bedeutung des Plangebietes für diese Arten keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund**

Im Plangebiet und seinem Umfeld befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete.

Auswirkungen auf den Biotopverbund durch die vorliegende Planung sind aufgrund der geringen aktuellen Bedeutung für diesen, aufgrund der geringen Flächengröße und aufgrund der vorbelasteten Siedlungsrandlage mit angrenzenden, vielbefahrenen Straßen nicht zu erwarten.

Für das Teilschutzgut sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **3.2.3 Schutzgut Boden**

Infolge der Umsetzung der Planung sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen ist Boden, der eine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit durch seine Leistungsfähigkeit (Sickerwasser – Trinkwassergewinnung, vgl. Kapitel 3.2.5) aufweist.

#### **3.2.4 Schutzgut Fläche**

Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung in dem Sinne, dass eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen wird. Es werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Entstehung eines Feuerwehrgerätehauses mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unplanter Offenlandschaft geschaffen. Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 0,7 ha betroffen (als Plangebiet der 16. Änderung des FNP, nicht parzellenscharfe Abgrenzung).

Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kapitel 2.4) entspricht die genannte Flächenneuanspruchnahme durch die Planausweisung (ca. 0,7 ha) unter 0,02 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND 2020 – Nachhaltigkeitsstrategie) – den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken – grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

### 3.2.5 Schutzgut Wasser

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich weder Still- noch Fließgewässer. Daher ist für das Teilschutzgut keine unmittelbare Betroffenheit zu erkennen und somit sind auch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Grundwasser

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Im Plangebiet besteht nach NIBIS-Kartenserver ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (LBEG 2024). Der Grundwasserflurabstand konnte im Rahmen der bodenkundlichen Voruntersuchungen und der Versickerungsversuche zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes der örtlichen Böden nicht bestimmt werden, sodass von einem ausreichenden Abstand auszugehen ist ( $> 1$  m): „Für die Untersuchungsfläche liegen keine langjährigen Grundwassermessdaten vor. Im Zuge der Feldarbeiten wurde kein Grundwasser angetroffen - dies lässt auf einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser schließen.“ (WESSLING CONSULTING ENGINEERING 2023)

Durch eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort kann das Wasser über geeignete Maßnahmen schadlos dem Grundwasser zugeführt werden. Somit ist eine erhebliche Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

### 3.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen ist im Plangebiet ggf. mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung zu achten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut infolge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall von Vegetation bzw. Bodenneuversiegelung auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die

aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

### **3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerfläche wird zukünftig ein Feuerwehrgerätehaus mit Park- und Rangierplätzen mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur entstehen.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung von Arpke an. Daher ist das Gebiet bereits durch die umliegenden Wohnbauflächen im Westen vorbelastet. Nördlich schließt sich die „Schwüblingser Straße“ an, östlich die „Arpker Straße“, deren begleitende Alleen bzw. Gehölzbestände das Plangebiet nach Norden und Osten abschirmen. Potenziell verbleibende Auswirkungen können durch eine Eingrünung sehr gering gehalten werden.

Somit sind erhebliche Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

### **3.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Zurzeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar. Ggf. können im Zuge der Bauarbeiten archäologische Funde auftreten.

### **3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung keine kumulierenden Vorhaben / Planungen bekannt und somit auch keine diesbezüglichen kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

## 4 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bereits in der Bauleitplanung relevant. Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.

Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

### 4.1 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung basiert auf den im Plangebiet vorhandenen Biotop-/Habitatstrukturen und allgemeinen Informationen zur Verbreitung planungsrelevanter Arten in Deutschland (vgl. P+U 2023). Zudem wurden die Ausarbeitungen von Theunert (2008a, 2008b) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten herangezogen sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise und

Informationen aus dem Landschaftsplan der STADT LEHRTE (2005) sowie dem Landschaftsrahmenplan der REGION HANNOVER (2013) verwendet.

Aus Sicht des besonderen Artenschutzes ist im Rahmen des Vorhabens die Artengruppen der **Brutvögel** als relevant einzustufen (vgl. auch Kapitel 2.2.2). Im Falle der Artengruppe der **Fleddermäuse** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Eingriffe in potenziell relevante Habitatstrukturen (Alleebäume) erfolgen.

## 4.2 Überprüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die ermittelten relevanten Arten bzw. Artengruppen geprüft, inwiefern durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

### Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d. h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine relevante Verkehrszunahme, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen würde, zu erwarten.

Baubedingt kann es bei der Umsetzung der Plandarstellungen infolge der Baufeldfreimachung und der damit einhergehenden Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen (Bodenabtrag, ggf. Gehölzrückschnitt) oder durch Störungen im Zuge menschlicher Aktivitäten und Lärm im Nahbereich von Niststätten zur Aufgabe von Brutplätzen und auch damit zur Verletzung oder Tötung von Vögeln kommen.

Unter der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen – wie bauzeitlichen Regelungen – kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG jedoch sicher vermieden werden.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Störwirkungen für Vögel können sich infolge des Vorhabens zunächst baubedingt durch Lärm, Licht und Bewegung ergeben. Von erheblichen Störwirkungen ist dabei jedoch nicht

auszugehen. Zum einen können unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung), wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen sind, Störungen von Brutvögeln im Baubereich minimiert werden; zum anderen können in Anbetracht der zeitlich begrenzten Dauer der bauzeitlichen Störungen erhebliche Störwirkungen von im Umfeld brütenden Arten ausgeschlossen werden. Die ins Plangebiet eingezogenen Allee-bäume weisen keine Höhlen- oder Spalten auf, die potenziell störungsempfindliche Arten beherbergen könnten. Bei den sonstigen vorkommenden Arten ist zudem von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen, da durch die umliegenden anthropogenen Nutzungen bereits akustische und visuelle Vorbelastungen im Gebiet vorhanden sind (u. a. Wohnnutzung im Westen, intensive landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Straßen).

Betriebsbedingt sind für die vorkommenden Brutvogelarten aufgrund der o. g. Störungstoleranz keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Feuerwehrgerätehaus zu erwarten. Die Eingrünung des Gebietes durch eine Heckenpflanzung bewirkt zudem eine Abschirmung zur umgebenden freien Landschaft.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen somit sicher vermeiden.

### **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die direkte Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet führt zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da im Plangebiet lediglich in den Alleebäumen sowie in angrenzenden Privatgärten und Gehölzstrukturen außerhalb des Gebietes Brutvögel zu erwarten sind. Die drei einzelnstehenden Allee-bäume im Norden des Plangebietes können im Zuge der weiteren Planung erhalten werden. Sollten Rückschnitte zur Freistellung von Zuwegungen notwendig sein, so kann durch im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Maßnahmen (Bauzeitenregelung) sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze in Gehölzen von Vögeln im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört werden.

Bodenbrüter des Offenlandes können aufgrund der das Plangebiet ringsum umgebenden Vertikalstrukturen (Baumreihen, Privatgärten mit Wohnhäusern, Gehölzgruppen) sicher ausgeschlossen werden. Da diese Gruppe von Brutvögeln bei ihrer Brutplatzwahl Abstände von > 50 m (Einzelbäume) bis > 120 m (u. a. Baumreihen, Baumstrauchhecken) zu vertikalen Strukturen wie Wohnbebauung und Gehölzen halten, können Brutvorkommen im Plangebiet mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden (NLWKN 2011, LANUV 2019). Die Ackerfläche, auf der das Plangebiet liegt, weist eine Breite von ca. 150 m auf – auf drei Seiten (westlich, nördlich, östlich) ist die Fläche von Gehölzreihen (Allee „Schwüblingser Straße“, Privatgärten mit Gehölzen und Gebäuden, Baum-Strauch-Gehölzbestand „Arpker Straße“) begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird die Habitategnung für die Feldlerche als nicht gegeben angenommen –

und auch ein Verlust von Habitatfläche durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf der verbleibenden Ackerfläche jenseits des Plangebiets durch neue Kulissen (Feuerwehrgerätehaus, Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken zur Eingrünung) wird verneint, da die angrenzenden Straßen bereits von Alleen gesäumt sind (vgl. REGION HANNOVER 2018).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen somit sicher vermeiden.

#### **4.3 Fazit zum besonderen Artenschutz**

Das geplante Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (wie Bauzeitenregelungen) ohne Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgeführt. Eine Freistellung von den Verboten über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 5 Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung des BNatSchG (§§13 ff) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind sie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dies kann allerdings für den durch die FNP-Änderung auf übergeordneter Planungsebene vorbereiteten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nur im Rahmen der Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ – der im Parallelverfahren aufgestellt wird – erfolgen.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt sind für die Umsetzung des Vorhabens die nachfolgend aufgelisteten naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ ausführlich beschrieben werden:

- Bauzeitliche Regelungen
- Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen
- Schutz des Bodens inklusive bodenkundlicher Baubegleitung

Im Plangebiet vorhandene Gehölzbestände sollen erhalten bleiben. Ebenso werden auf Ebene des Bebauungsplanes Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur Pflanzung von Gehölzen getroffen.

### 5.2 Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen dabei insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen. Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des Eingriffsumfanges wird auf den Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ der Stadt Lehrte verwiesen.

Mit artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten gem. § 44 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Auch hierzu finden sich

Ausführungen im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“.

### **5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen**

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Anlage einer strukturreichen Hecke mit Säumen auf ehemaligen Ackerflächen als Ausgleich für deren Verlust im Plangebiet vorgesehen.

Näheres wird im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ beschrieben.

## 6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

### 6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Die Stadtfeuerwehrführung der Freiwilligen Feuerwehr in Lehrte hat im April 2021 eine Alternativenprüfung für verschiedene potenzielle Standorte eines Neubaus aus feuerwehrtechnischer Sicht durchgeführt (STADT LEHRTE 2024b,d). Im Rahmen dieser Alternativenprüfung wurden zwei Standorte an der „Schwüblingser Straße“ als tragfähigste Lösung herausgearbeitet. Da das Grundstück nördlich der „Schwüblingser Straße“ nicht zur Verfügung steht, verbleibt der im Bebauungsplan vorgesehene Standort südlich der Straße. Für eine vertiefte Ausführung wird hier auf die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ verwiesen (STADT LEHRTE 2024d).

Auch räumliche Standortalternativen für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung des Feuerwehrgerätehauses im Gebiet der Ortschaft Arpke, die zu geringeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würden, bestehen nicht.

### 6.2 Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Planzeichnung und der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ im OT Arpke. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u. a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan) ausgewertet.

Für die Darstellungen und Bewertungen zum Schutzgut Mensch wurde das schalltechnische Gutachten der Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ herangezogen (BMH 2024), für die Darstellungen und Bewertungen zum Schutzgut Boden wurde ergänzend auch das bodenkundliche Gutachten der Wessling GmbH zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ herangezogen (WESSLING CONSULTING ENGINEERING 2023).

Für die Darstellung und Bewertung der floristischen und faunistischen Belange wurde die im Gebiet durchgeführte artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ herangezogen (PPR – FREIRAUM + UMWELT

2024), die auch eine Geländebegehung und eine Bewertung der örtlichen Habitate beinhaltet. Darauf aufbauend wurden durch Bosch & Partner im September 2024 anhand von Luftbildern Biotoptypen abgegrenzt und gemäß dem für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021) zugeordnet. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der zu erwartenden Biotopausstattung wurde dieses Vorgehen als ausreichend eingeschätzt.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

### **6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu diesem Sachverhalt Aussagen getroffen und ggf. Regelungsvorschläge unterbreitet.

## 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Feuerwehr Arpke“ im Ortsteil Arpke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Parallelverfahren laufende Aufstellung des Bebauungsplanes 03/22 „Feuerwehr Arpke“ und damit den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Arpke geschaffen werden (STADT LEHRTE 2024c,d).

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaft Arpke, südlich der „Schwüblingser Straße“ und westlich der „Arpker Straße“ (L412). Im Süden grenzt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg sowie eine Lagerhalle an, im Westen Privatgärten samt zugehöriger Wohngebäude. Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Abgrenzungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lehrte umfasst einen Teilgeltungsbereich A sowie einen Teilgeltungsbereich B. Im Zuge der Änderung wird die Fläche im Teilgeltungsbereich A vollumfänglich als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ausgewiesen (ca. 0,7 ha). Weitere Festsetzungen werden für das Plangebiet im Teilgeltungsbereich A nicht getroffen. Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Teilgeltungsbereich B entfällt nach Fertigstellung des Feuerwehrgebäudes in Teilgeltungsbereich A. Das Gebäude kann im Anschluss umgenutzt werden. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen (STADT LEHRTE 2024d). Der vorliegende Umweltbericht setzt sich daher mit dem Teilgeltungsbereich A auseinander.

Räumliche Standortalternativen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Arpke bestehen aus Sicht der Stadt Lehrte nicht. Im Vorfeld wurden verschiedene Standortalternativen auf ihre Eignung und Verfügbarkeit geprüft, Erläuterungen dazu finden sich in der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Arpke“.

Das Plangebiet liegt im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“ (REGION HANNOVER 2016 – RROP): In diesen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegten Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein. Dies trifft für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte zu: Das anfallende Regenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden, mit Verschmutzungen ist nicht zu rechnen. Detaillierte Ausführungen zur Versickerungseinrichtung finden sich auf Ebene der Bebauungsplanung (Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“) und des Baugenehmigungsverfahrens.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Fläche einher, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist: Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelnen Schutzgütern. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung potenziell außerdem für Brutvögel während der Bauzeit zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dies kann allerdings für den durch die FNP-Änderung auf übergeordneter Planungsebene vorbereiteten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nur im Rahmen der Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ – der im Parallelverfahren aufgestellt wird – erfolgen. Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) werden daher im Umweltbericht zum Bebauungsplan 03/22 ermittelt und dargestellt.

Aus umweltfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sämtliche durch das Vorhaben zu erwartende Eingriffsfolgen – nach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG – unter Berücksichtigung der im Umweltbericht zum Bebauungsplan 03/22 vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt und abgegolten werden können.

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BMH – BONK MAIRE HOPPMANN PARTGMBB (2024): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“. Im Auftrag der Stadt Lehrte.

BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2020): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021 – Langfassung. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Erarbeitet durch: Landkreis Vechta, Landkreis Osnabrück, Landkreis Cloppenburg. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem: Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Dachverband Hase.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten – Artengruppen – Vögel – Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, abgerufen im Dezember 2024  
LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Datenstand 2022. [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme\\_und\\_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html), abgerufen im August 2024

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem). Themenkarten. Hydrologie, Bodenkunde, Altlasten, Klima und Klimawandel und weitere Themen. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen im August 2024.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Feldlerche (*Alauda arvensis*). Stand: November 2011.

---

NMUEK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ  
(2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover, Juni 2017.

NMUEK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. Natur. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen im August 2024

PPR – FREIRAUM + UMWELT (2024): Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ An der Schwüblingser Straße 31275 Lehrte OT Arpke. Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung. Im Auftrag der Stadt Lehrte. März 2024.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.

STADT LEHRTE (2005): Landschaftsplan Lehrte. Fachgutachten zum Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte. November 2005.

STADT LEHRTE (2015): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Lehrte. Erarbeitet durch die SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung im Auftrag der Stadt Lehrte. November 2015.

STADT LEHRTE (2024a): Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke – Planzeichnung, Textliche Festsetzung, Hinweise. Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Stand Januar 2024.

STADT LEHRTE (2024b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke. Vorentwurf, Stand Januar 2024.

STADT LEHRTE (2024c): 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke – Planzeichnung. Vorentwurf, Stand Januar 2024.

STADT LEHRTE (2024d): Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lehrte „Feuerwehr Arpke“ in Arpke. Vorentwurf, Stand Januar 2024.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

WESSLING CONSULTING ENGINEERING GMBH (2023) – Bebauungsplan 03/22 „Feuerwehr Arpke“ in Arpke. Bodenkundliches Gutachten: Versickerungsversuche und abfalltechnische Einstufung. Im Auftrag der Stadt Lehrte. Stand: 16.10.2023.

## Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.